



Planzeichnung

Verfahrensvermerke

- 1 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat am 8.4.2020 die Aufstellung der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinhöfel OT Buchholz nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt des Amtes Odervorland Nr. 316 am 2.5.2020 öffentlich bekannt gemacht.
- 2 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde beteiligt.
- 3 Der am 23.9.2020 gebilligte Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinhöfel OT Buchholz wurde zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 2.11.2020 bis einschließlich 2.12.2020 im
 Amt Odervorland
 Bahnhofstraße 3-4
 15518 Briesen
 in der Zeit von
 Montag 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, Dienstag 8.30 Uhr - 18.00 Uhr, Mittwoch 8.30 Uhr - 16.00 Uhr,
 Donnerstag 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr - 11.00 Uhr
 öffentlich bekannt gemacht.
 Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 1.11.2020 im Amtsblatt Nr. 322 des Amtes Odervorland.
 Die betroffenen Behörden, sonstigen TÖB und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 9.10.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert, nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB aufgefordert.
- 4 Die abgegebenen Stellungnahmen wurden am 6.10.2021 von der Gemeindevertretung geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 5 Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinhöfel OT Buchholz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wurde am 6.10.2021 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Briesen (Mark), 13.10.2021

M. Rost, Amtsdirektorin



Maßstab (im Original A1) 1:2.000
Plangrundlage
 Auszug ALKIS, Stand 23. April 2020

Rechtliche Grundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinhöfel OT Buchholz der Gemeinde Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wird hiermit ausgefertigt. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung trat am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), 13.10.2021

M. Rost, Amtsdirektorin



Textliche Festsetzungen

- TF 1** Innerhalb der Ausgleichsfläche E2a sind mindestens 7 Bäume der Pflanzliste A mit einem Stammumfang von mindestens 14cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- TF 2** Die Grundstücke im Bereich der Ergänzungsfläche E3 sind zu jeweils 20 % mit Sträuchern der Pflanzliste B zu bepflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je m² sind mindestens vier Sträucher zu pflanzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- TF 3** Auf der Ergänzungsfläche E3 ist je 120m² versiegelter Fläche mindestens ein Baum der Pflanzliste A mit einem Stammumfang von mindestens 14cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- TF 4** Die auf der Ergänzungsfläche E3 entlang der Grenzen zwischen den Flurstücken 9/2, 9/5 und 227 stehenden Gehölzstrukturen müssen erhalten werden. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- TF 5** Wege, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Pflanzlisten

- Pflanzliste A - Bäume**
- Acer campestre, Feldahorn
 - Acer platanoides, Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus, Bergahorn
 - Alnus glutinosa, Schwarzerle
 - Betula pendula, Sand-Birke
 - Carpinus betulus, Hainbuche
 - Fagus sylvatica, Rotbuche
 - Fraxinus alnus, Gemeiner Faulbaum
 - Fraxinus excelsior, Gemeine Esche
 - Juniperus communis L., Gemeiner Wacholder
 - Malus sylvestris agg., Wild-Äpfel
 - Pinus sylvestris, Gemeine Kiefer
 - Populus nigra, Schwarzpappel
 - Populus tremula, Zitterpappel
 - Prunus avium, Vogel-Kirsche
 - Prunus padus, Trauben-Kirsche
 - Pyrus pyraeaster agg., Wild-Birne
 - Quercus petraea, Trauben-Eiche
 - Quercus robur, Stiel-Eiche
 - Salix alba, Silber-Weide
 - Salix aurita, Ohr-Weide
 - Salix caprea, Sal-Weide
 - Salix fragilis L., Bruch-Weide
 - Salix x rubens, Hohe Weide/ Kopf-Weide
 - Sorbus aucuparia, Eberesche
 - Sorbus torminalis, Elsbeere
 - Tilia cordata, Winterlinde
 - Tilia platyphyllos, Sommerlinde
 - Ulmus glabra, Berg-Ulme
 - Ulmus lacvis, Flatter-Ulme
 - Ulmus minor, Feld-Ulme

Pflanzliste B - Sträucher

- Berberis vulgaris L., Gemeine Berberitze
- Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
- Corylus avellana, Haselnuss
- Crataegus monogyna, Eingrifflicher Weißdorn
- Crataegus laevigata, Zweigriffliger Weißdorn
- Crataegus Hybriden agg., Weißdorn
- Cytisus scoparius, Besen-Ginster
- Euonymus europaea, Pfaffenhütchen (Spindelstrauch)
- Prunus spinosa, Schlehe
- Rhamnus cathartica, Kreuzdorn
- Rosa canina agg., Hunds-Rose
- Rosa corymbifera, Heckenrose
- Rosa rubiginosa, Wein-Rose
- Rosa elliptica agg., Keilblättrige-Rose
- Rosa tomentosa, Filz-Rose
- Salix cinerea, Graue Weide
- Salix pentandra, Lorbeer-Weide
- Salix purpurea, Purpur-Weide
- Salix triandra agg., Mandel-Weide
- Salix viminalis, Korb-Weide
- Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball

Hinweise

Flächen K1 und E2
 Die Flächen K1 und E2 sind durch landwirtschaftliche Nutzungen im Ort geprägt bzw. vorbelastet.

Bodendenkmal
 Der Planbereich berührt das gemäß § 2 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal Nr. 90331 Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte

Der Beschluss der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinhöfel OT Buchholz der Gemeinde Steinhöfel, sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt des Amtes Odervorland Nr. 334 vom 1.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 und 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BAuGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinhöfel OT Buchholz ist am 1.11.2021 in Kraft getreten.

Briesen (Mark), 02.11.2021

M. Rost, Amtsdirektorin



Planzeichenerklärung

- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- Klarstellungsfläche durch 1. Änderung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Zur Ergänzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogene Außenbereichsfläche (1. Änderung) § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Ausgleichsfläche zur Ergänzungsfläche E2 (1. Änderung)
- Zur Ergänzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogene Außenbereichsfläche (2. Änderung) § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Nachrichtliche Darstellungen

- Bodendenkmal § 9 Abs. 6 BauGB
- Dorfkirche mit Kirchhofsmauer als Denkmal im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Satz 1 BbgDSchG und eingetragen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg
- Gebäudebestand
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 9/2** Flurstücksnummer z.B. Nr. 9/2

1. AUSFERTIGUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 2. Änderung
 Gemeinde Steinhöfel OT Buchholz

Satzung
 Oktober 2021



Übersichtsplan zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 2. Änderung

Amt Odervorland
 Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen
 Fon +49 33607 897-0 Fax +49 33607 897-99
 amt-odervorland@t-online.de